



Sportamt

14.12.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Peters

Telefon: 492-5210

PetersR@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Übertragung der Namensrechte für Teilflächen städtischer Sportanlagen an Vereine im Rahmen von Überlassungsverträgen

Beratungsfolge

18.01.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
18.01.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
20.01.2022	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.01.2022	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
20.01.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
25.01.2022	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
26.01.2022	Sportausschuss	Vorberatung
08.02.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
09.02.2022	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss stimmt zu, dass Namensrechte für Teilflächen städtischer Sportanlagen an Vereine im Rahmen von Überlassungsverträgen zur Vermarktung übertragen werden.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung die Inhalte dieser Vorlage mit dem Stadtsportbund Münster e. V. abgestimmt hat.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Die Stadt Münster hält ein breites Angebot von Sportstätten vor, die durch Überlassungsverträge Vereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben zum Erhalt der Sportstätten werden den Vereinen gemäß der Sportförderrichtlinie Zuschüsse gewährt.

Der Kostendruck auf Sportvereine - u. a. zur Verbesserung der Attraktivität und Angebotsvielfalt im Bereich der Kinder- und Jugendförderung - ist in letzter Zeit stetig gestiegen. Gleichzeitig müssen die Vereine von ihnen zu tragende Eigenbeteiligungen (beispielsweise bei der Errichtung von Kunstrasenplätzen) erwirtschaften. Deshalb versuchen die Vereine weitere Einnahmequellen zu generieren und sind mit dem Wunsch an die Verwaltung herangetreten, Namensrechte wirtschaftlich nutzen zu dürfen.

Die Stadt Münster ist Eigentümerin der überlassenen Sportanlagen und damit auch Inhaberin des Namensrechts. Das hat zur Folge, dass die Stadt Münster den Sportvereinen das Namensrecht für die Sportanlage oder Teile der Anlage zur Nutzung übertragen muss, wenn diese einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Vermarktung des Namensrechts erzielen wollen.

Die Übertragung des Namensrechts für die gesamte Sportanlage auf Sportvereine soll dabei jedoch nicht erfolgen, damit die Sportstätten nicht in Abhängigkeit von der Laufzeit der Sponsorenverträge ihre Namen ändern und durch die Umbenennung ihre städtische Identität verloren geht. Es soll vielmehr für abgrenzbare Teile der Sportanlagen, z. B. Fußballplätze, während eines bestehenden Überlassungsvertrags das Namensrecht auf die Sportvereine übertragen werden. So können insbesondere für die Eigenbeteiligung bei Kunstrasenplätzen Sponsoren gefunden werden. Die Vereine können für die Dauer der Nutzungsüberlassungsverträge für diese Teilflächen selbstgewählte Namen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vergeben und die durch den Werbeeffect ihnen zufließenden kommerziellen Vorteile verwerten. Die steuerrechtliche Bewertung des Sponsorings liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vereine.

Zu Punkt 2 der Sachentscheidung

Ziel kommunaler Sportförderung ist die zeitgemäße, in die Zukunft gerichtete Sportentwicklung. Dafür arbeiten die Verwaltung und der Stadtsportbund Münster e.V. als Interessenvertretung der Sportvereine eng zusammen. Der in dieser Vorlage enthaltene Beschlussvorschlag wurde im Rahmen dieser Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Münster e.V. abgestimmt, um die Interessenvertretung der Sportvereine sicherzustellen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlage:
Anlage A